

Nr: 89

Erlassdatum: 19. November 1993

Fundstelle: BAnz 230/1993; BWP 1/1994; Ergebnisniederschrift Sitzung HA 3/1993

Beschließender Ausschuss: Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)

Empfehlung zur Ausbildung und Umschulung Behinderter in Elektroberufen

Der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung hat in seiner Sitzung am 18./19. November 1993 folgenden Beschluß gefaßt:

Grundsätzliches

"Die dauerhafte Eingliederung Behinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft ist eine zentrale sozial- und bildungspolitische Aufgabe, an deren Erfüllung alle Teile unserer Gesellschaft mitwirken müssen.

Es ist dabei erforderlich, für die besonderen Bedürfnisse dieser Jugendlichen geeignete Maßnahmen zu entwickeln und einzusetzen. Vorrangiges Ziel solcher Maßnahmen muß es sein, auch behinderte Jugendliche zu einem berufsqualifizierenden Abschluß in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu führen". (Empfehlung des Hauptausschusses vom 12. September 1978).

Diese Ziele gilt es auch für die Berufsausbildung Jugendlicher und die Umschulung Erwachsener in Elektroberufen zu realisieren. Dazu wird folgendes vorgeschlagen:

A Erstausbildung

I. Berufsorientierung

1. Die Länder werden gebeten, für angemessene Berufsinformation und -orientierung der behinderten Jugendlichen in den letzten Schuljahren durch geeignete Gestaltung des Unterrichts, insbesondere im Fach Arbeitslehre, unter Beteiligung der Berufsberatung sowie durch Fortbildung der Lehrer insbesondere in Berufskunde, Arbeitsmarkt und

Arbeitsplatzentwicklung Sorge zu tragen.

2. Der Einzelberatung vor der Berufsentscheidung kommt eine besondere Bedeutung zu.

Die zuständigen Beratungsdienste der Schule und des Arbeitsamtes sollen ein aufeinander abgestimmtes ganzheitliches Beratungskonzept entwickeln, das neben dem Beratungsangebot auch eine Betreuung (Begleitung) des Jugendlichen im gesamten Berufs- und Ausbildungsplatzfindungsprozeß vorsieht. Die Eltern sind in diesen Prozeß mit einzubeziehen.

Als Teil dieses ganzheitlichen Ansatzes der Berufsorientierung und Berufswahl können Maßnahmen der Berufsfindung und Arbeitserprobung angeboten werden.

II. Regelausbildung

3. Ziel der Empfehlungen ist eine möglichst weitgehende Anwendung von anerkannten Ausbildungsberufen nach [§ 25 BBiG/§ 25 HwO](#) in Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken.

Wenn Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung des Rehabilitationserfolgs die besonderen Hilfen eines Berufsbildungswerks erforderlich machen, soll der zuständige Rehabilitationsträger – in der Regel die Bundesanstalt für Arbeit – nach dem für ihn geltenden Recht die Ausbildung als Maßnahme der beruflichen Rehabilitation in einer solchen Einrichtung durchführen.

4. Durch geeignete pädagogische Konzepte sollen neben fachbezogenen Kenntnissen und Fertigkeiten, die weiterhin wichtig bleiben, Basiskompetenzen gefördert werden, besonders das selbständige Planen, Handeln und Kontrollieren. Kernstück dieser Konzepte muß es sein, in angemessenen kleinen Gruppen eine Verzahnung von Theorie und Praxis an den unterschiedlichen Lernorten sicherzustellen. Auch Möglichkeiten der Freizeitpädagogik sind zu nutzen.

Der Auszubildende soll durch häufigere Bestätigungen seiner erbrachten, auf einander bezogenen Leistungen zusätzlich motiviert werden. Über diesen Weg der erfolgreichen "kleinen Schritte" ist es in vielen Fällen möglich, den anerkannten Berufsabschluß zu erreichen.

5. Es müssen ausreichend Ausbildungsmitarbeiter zur Verfügung stehen, um kleine Gruppen mit je nach Beruf und Personenkreis 8 bis max. 12 Auszubildenden, bei Problemgruppen (z.B. psychisch Behinderten) mit 5 bis 10 Auszubildenden zu betreuen. Die Zahl der vorhandenen Ausbildungsmitarbeiter muß die Bildung von Arbeitsgruppen und Seminaren, projektorientierte

Ausbildung, intensive Praxisschulung und Förderunterricht gewährleisten. Der Umfang der Unterrichtsbelastungen jedes Ausbildungsmitarbeiters muß die Vielfalt der Aktivitäten, seine Mitarbeit bei der sozialpädagogischen Betreuung, aber auch innovative Entwicklungen und die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen ermöglichen.

Daneben ist eine sozialpädagogische Betreuung vorzusehen, und zwar für 10 bis max. 24 Auszubildende jeweils eine Betreuungsperson.

Für die Mitarbeiter ist die notwendige fachliche, methodische und behinderungsbezogene Kompetenz sicherzustellen und jeweils zu aktualisieren. Dazu sind notwendig

* Fortbildungsmaßnahmen

d.h. interne und externe pädagogische, sozialpädagogische, behindertenspezifische und fachliche Fortbildung mit langfristiger, auf einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren ausgerichteter Planung für eine Ausbilderqualifikation (Umfang jährlich durchschnittlich mindestens zwei Wochen).

* Betriebspraktika

d.h. Information über die Anforderungen an Arbeitsplätzen in Industrie, Wirtschaft und Verwaltung (im Zeitablauf von drei Jahren mindestens sechs Wochen).

* Erfahrungsaustausch

mit Betrieben sowie Ausbildungs- und anderen Rehabilitationseinrichtungen.

6. In den Berufsschulen soll "handlungsorientierter" Unterricht erteilt werden, der die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz der Behinderten fördert. Die Schüler sollen in Kleingruppen produktorientierte Aufgaben mit Praxisanteilen selbständig zu strukturieren und zu lösen sowie hierbei erworbenes fachliches Wissen anzuwenden lernen. Den unterschiedlichen Leistungsprofilen Behinderter soll eine ausreichende Binnendifferenzierung Rechnung getragen werden; die Leistungskontrolle soll sich am Unterrichtskonzept orientieren.
7. Die Empfehlung der Kultusministerkonferenz vom 29. Oktober 1982 zu Maßnahmen beruflicher Schulen für Jugendliche, die aufgrund ihrer Lernbeeinträchtigung zum Erwerb einer Berufsausbildung besonderer Hilfe bedürfen, ist konsequent umzusetzen, insbesondere in den Angeboten:

– Stütz- und Förderkurse,

– weitere pädagogische Maßnahmen im didaktisch-methodischen Bereich,

– Klassenteilung in Arbeitsgruppen sowie

– Zusammenarbeit zwischen Schule, Ausbildungsstätte und Eltern unter Einbeziehung des psychologischen Dienstes.

8. Die aus den Rahmenlehrplänen entwickelten Lehrpläne der Länder für die Elektroberufe sollen mit dem Ziel überprüft werden, die spezifischen Belange beim Unterricht Behinderter besser zu berücksichtigen.
9. Falls notwendige Stütz- und Fördermaßnahmen nicht in der Berufsschule angeboten werden, sind diese von der Ausbildungsstätte durchzuführen.

Individuelle Verlängerung der Ausbildung

10. Für die Jugendlichen, bei denen von vornherein klar ist, daß durch Art und Schwere der Behinderung das Ausbildungsziel nicht in der Regeldauer erreicht werden kann, können Ausbildungsverträge mit einer Ausbildungsdauer von bis zu 4 1/2 Jahren geschlossen werden. Diese Auszubildenden werden auch gesondert beschult und zwar so lange, bis sie in Regelklassen übernommen werden können. Die praktische Ausbildung muß entsprechend angepaßt erfolgen.
11. Ziel der Verlängerung ist es nicht, einen Nachlauf der allgemeinbildenden Schule (Vermittlung des Stoffs der Sek.I mit den herkömmlichen Methoden) zu ermöglichen, sondern eine integrierte Vermittlung allgemeiner Kulturtechniken und Inhalte der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplanes in gestreckter Form – einschließlich der dazu notwendigen Grundlagen.
12. Soweit im Einzelfall während der Ausbildung festgestellt wird, daß das Ausbildungsziel nicht in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann, weil z.B. größere Mängel in den schulischen Voraussetzungen bestehen, die durch Stütz- und Fördermaßnahmen während der Ausbildung nicht ausgeglichen werden können, oder wenn bei der Vermittlung von Ausbildungsinhalten so erhebliche Mängel erkennbar werden, daß eine mehrmonatige Wiederholung zur erfolgreichen Vermittlung der Ausbildungsinhalte notwendig wird, soll die Ausbildungszeit in Halbjahres-Schritten verlängert werden. Die Verlängerungszeit ist zu gezielter pädagogischer Förderung – auch in der Berufsschule – zu nutzen, bis eine Wiedereingliederung in die Regelausbildung möglich ist.

Ausbildungsbegleitende Beratung und Betreuung

13. Zur Koordinierung der schon bei Ausbildungsbeginn notwendigen zusätzlichen (Förder-)Maßnahmen und zur Beratung und Betreuung bei sich anbahnenden Versagenssituationen eines Auszubildenden soll auf dem Wege der Weiterentwicklung im Rahmen bestehender Beratungsangebote eine ausbildungsbegleitende Beratung und Betreuung organisiert und –

auch finanziell – ausgestattet werden, u.a. für

* sozialpädagogische Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit bei auftretenden Konflikten und Lernschwierigkeiten sowie

* Sozialarbeit (Hilfe zur Selbsthilfe) beim Umgang mit Behörden, Organisationen und Verbänden

Dabei ist eine Abstimmung notwendig

* mit den sonstigen Beratungs- und Betreuungsdiensten (Psychologen, Mediziner, Erziehern) und

* von sozialpädagogischen Maßnahmen mit dem Ausbildungspersonal, insbesondere bei einer Verlängerung der Ausbildungszeit und einer verstärkten Abstimmung der Lernziele und Lerninhalte zwischen Ausbildungsstätte und Schule.

III. Abweichungen von der Ausbildungsordnung im Einzelfall während der Ausbildung

14. Soweit es Art und Schwere der Behinderung bei der Ausbildung nach [§ 25 BBiG/§ 25 HwO](#) erfordert, sind die im Rahmen des [§ 48 BBiG/§ 42b HwO](#) gegebenen Möglichkeiten zur Abweichung von der Ausbildungsordnung im Einzelfall, insbesondere Ausbildungsverlängerung (siehe Nr. 12), Abweichungen in der Prüfungsgestaltung und – wenn unvermeidbar – auch inhaltliche Abweichungen von der jeweiligen Ausbildungsordnung voll zu nutzen.
15. Dabei kann, soweit notwendig, von der Ausbildungsordnung individuell hinsichtlich Umfang und Niveau der Ausbildungsinhalte abgewichen werden, einzelne Inhalte können auch entfallen. Diese Abweichungen sind allerdings im Abschluszeugnis auszuweisen, wenn das Qualifikationsniveau verändert wird.

B Umschulung Erwachsener

I. Berufsorientierung und Festlegung des Umschulungsziels

16. Der Einzelberatung vor der Berufsentscheidung kommt eine besondere Bedeutung zu.

Die zuständigen Beratungsdienste des Arbeitsamtes, der anderen Reha-Träger und der

Bildungseinrichtungen sollen ein aufeinander abgestimmtes ganzheitliches Beratungskonzept entwickeln, das neben dem Beratungsangebot auch eine Betreuung (Begleitung) des Behinderten im gesamten Berufsfindungsprozeß vorsieht.

Als Teil dieses ganzheitlichen Ansatzes der Berufsorientierung und Berufswahl können Maßnahmen der Berufsfindung und Arbeitserprobung angeboten werden.

17. Als Ergebnis der Berufsorientierung wählt der Behinderte unter Berücksichtigung seiner Eignung und Neigung sowie der Empfehlungen der Beratungsdienste sein Umschulungsziel und beantragt es beim Rehabilitationsträger.
18. Die Umschulung dauert 24 Monate.
19. Wenn Art und Schwere der Behinderung oder die Sicherung des Rehabilitationserfolgs die besonderen Hilfen eines Berufsförderungswerks erforderlich machen, soll der zuständige Rehabilitationsträger nach dem für ihn geltenden Recht die Umschulung als Maßnahme der beruflichen Rehabilitation in einer solchen Einrichtung durchführen.

II. Reha-Vorbereitung

20. Wenn durch Art und Schwere der Behinderung Mängel in der Vorbildung (beispielsweise Wissensdefizite u.a.) beim Behinderten bestehen, die durch Stütz- und Fördermaßnahmen während der Umschulung voraussichtlich nicht ausgeglichen werden können, werden für den Behinderten Vorbereitungsmaßnahmen durchgeführt.

Ziel der Vorbereitungsmaßnahmen ist es nicht, einen Nachlauf der allgemeinbildenden Schule (Vermittlung des Stoffs der Sek. I mit den herkömmlichen Methoden) zu ermöglichen, sondern eine integrierte Vermittlung allgemeiner Kulturtechniken und Inhalte der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplanes in gestreckter Form – einschließlich der dazu notwendigen Grundlagen.

III. Durchführung der Umschulung

Erwachsenengerechte Bildungskonzepte

21. Durch geeignete Bildungskonzepte sollen neben fachbezogenen Kenntnissen und Fertigkeiten, die weiterhin wichtig bleiben, Basiskompetenzen gefördert werden, besonders das selbständige Planen, Handeln und Kontrollieren. Kernstück dieser Konzepte muß es sein, in angemessen

kleinen Gruppen eine Verzahnung von Theorie und Praxis sicherzustellen.

Die Umschüler/-innen sollen durch eine Betonung der Lernhandlungskette vom Tun und Können zum Verstehen und durch häufigere Bestätigungen ihrer erbrachten aufeinanderbezogenen Leistungen motiviert werden. Über diesen Weg und die Aneinanderreihung von sich in der Methodik und Didaktik ergänzenden, ganzheitlichen Lernmodulen soll ein anerkannter Berufsabschluß ermöglicht werden.

22. Im Theorieunterricht soll "handlungsorientierter" Unterricht erteilt werden, der die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz der Behinderten fördert. Die Umschüler sollen in Kleingruppen produktorientierte Aufgaben mit Praxisanteilen selbständig zu strukturieren und zu lösen sowie hierbei erworbenes fachliches Wissen anzuwenden lernen. Den unterschiedlichen Leistungsprofilen Behinderter soll durch eine ausreichende Binnendifferenzierung Rechnung getragen werden; die Leistungskontrolle soll sich am Unterrichtskonzept orientieren.
23. Behinderten, die aufgrund ihrer Lernbeeinträchtigung zum Erwerb einer Berufsausbildung besonderer Hilfe bedürfen, ist ein besonderes Angebot zu unterbreiten, insbesondere:
 - Stütz- und Förderkurse,
 - weitere pädagogische Maßnahmen im didaktisch-methodischen Bereich,
 - Teilung der Arbeitsgruppen.

Personalausstattung

24. Es müssen ausreichend Ausbildungsmitarbeiter zur Verfügung stehen, um kleine Gruppen mit je nach Beruf und Personenkreis 10 bis max. 25 Rehabilitanden, bei Problemgruppen (z.B. psychisch Behinderten) mit 5 bis 10 Rehabilitanden zu betreuen. Die Zahl der vorhandenen Ausbildungsmitarbeiter muß die Bildung von Arbeitsgruppen und Seminaren, projektorientierte Ausbildung, intensive Praxisschulung und Förderunterricht gewährleisten. Der Umfang der Unterrichtsbelastungen jedes Ausbildungsmitarbeiters muß die Vielfalt der Aktivitäten, eine umfangreiche sozialpädagogische Betreuung, aber auch innovative Entwicklungen und die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen ermöglichen.

Rehabilitationsberater (Sozialarbeiter bzw. -pädagogen) für die Betreuung von jeweils maximal 80 bis 100 Umschüler sind vorzusehen.

Für die Mitarbeiter ist die notwendige fachliche, methodische und behinderungsbezogene Kompetenz sicherzustellen und jeweils zu aktualisieren. Dazu sind notwendig

* Fortbildungsmaßnahmen

d.h. interne und externe pädagogische, sozialpädagogische, behindertenspezifische und fachliche Fortbildung mit langfristiger, auf einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren ausgerichteter Planung für eine erwachsenengerechte Ausbilderqualifikation (Umfang jährlich durchschnittlich mindestens zwei Wochen).

* Betriebspraktika

d.h. Information über die Anforderungen an Arbeitsplätzen in Industrie, Wirtschaft und Verwaltung (im Zeitablauf von drei Jahren mindestens sechs Wochen).

* Erfahrungsaustausch

mit Betrieben sowie Ausbildungs- und anderen Rehabilitationseinrichtungen.

Individuelle Verlängerung während der Umschulung

25. Soweit im Einzelfall während der Umschulung festgestellt wird, daß das Bildungsziel nicht in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann, z.B. weil größere Mängel in den Voraussetzungen bestehen, die durch Stütz- und Fördermaßnahmen während der Umschulung nicht ausgeglichen werden können, oder wenn bei der Vermittlung von Ausbildungsinhalten so erhebliche Mängel erkennbar werden, daß eine mehrmonatige Wiederholung zur erfolgreichen Vermittlung der Ausbildungsinhalte notwendig wird, soll die Umschulungszeit verlängert werden. Die Verlängerungszeit ist zu gezielter pädagogischer Förderung zu nutzen, bis eine Wiedereingliederung in die Regelausbildung möglich ist.

Umschulungsbegleitende Beratung und Betreuung

26. Zur Koordinierung der schon bei Umschulungsbeginn notwendigen zusätzlichen (Förder-) Maßnahmen und zur Beratung und Betreuung bei sich anbahnenden Versagenssituationen eines Umschülers soll auf dem Wege der Weiterentwicklung im Rahmen bestehender Beratungsangebote eine umschulungsbegleitende Beratung und Betreuung organisiert und – auch finanziell – ausgestattet werden, u.a. für

* sozialpädagogische Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit bei auftretenden Konflikten und Lernschwierigkeiten sowie

* Sozialarbeit (Hilfe zur Selbsthilfe) beim Umgang mit Behörden, Organisationen und Verbänden.

Dabei ist eine Abstimmung notwendig

* mit den sonstigen Beratungs- und Betreuungsdiensten (Psychologen, Medizinern, Erziehern) und

* von sozialpädagogischen Maßnahmen mit dem Ausbildungspersonal.

IV. Abweichungen von der Ausbildungs-/Umschulungsordnung im Einzelfall während der Umschulung

Soweit es Art oder Schwere der Behinderung bei der Ausbildung nach [§ 25 BBiG/§ 25 HwO](#) erfordert, sind die im Rahmen des [§ 48 BBiG/§ 42b HwO](#) gegebenen Möglichkeiten zur Abweichung von der Ausbildungsordnung im Einzelfall, insbesondere Ausbildungsverlängerung (siehe Nr. 25), Abweichungen in der Prüfungsgestaltung und – wenn unvermeidbar – auch inhaltliche Abweichungen von der jeweiligen Ausbildungsordnung voll zu nutzen.

27. Dabei kann, soweit notwendig, von der Ausbildungsordnung individuell hinsichtlich Umfang und Niveau der Ausbildungsinhalte abgewichen werden; einzelne Inhalte können auch entfallen. Diese Abweichungen sind allerdings im Abschluszeugnis auszuweisen, wenn das Qualifikationsniveau verändert wird.

C Gemeinsame Bestimmungen für Ausbildung und Umschulung

Behindertengerechte Prüfungen

28. Bei der Durchführung der Abschlußprüfungen sind die besonderen Verhältnisse der Behinderten zu berücksichtigen.
29. Falls behinderungsbedingt individuell von der Ausbildungsordnung abgewichen wurde, dürfen die nicht vermittelten Gebiete nicht abgeprüft werden. Die Prüfungsaufgaben sind in diesen Fällen individuell zu modifizieren.
30. Nach einer Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 24. Mai 1985 werden Abweichungen von der Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Prüfungszeugnis nicht kenntlich gemacht, sofern die Prüfungsanforderungen qualitativ nicht verändert werden.
31. Inhaltliche Abweichungen von der Ausbildungsordnung sind, soweit sie von vornherein vorgesehen sind bei der Eintragung, im übrigen sofort nach Bekanntwerden, der zuständigen Stelle mitzuteilen.
32. Als Maßnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Benachteiligungen, die außerhalb der

berufsbezogenen, in der Prüfung zu ermittelnden Leistungsfähigkeit liegen und daher die Prüfungen qualitativ nicht verändern, kommen insbesondere in Betracht:

- eine besondere Organisation der Prüfung, z.B. Prüfung ganz oder teilweise am eigenen Ausbildungsplatz, Einzel- statt Gruppenprüfung;
- eine besondere Gestaltung der Prüfung, z.B. Zeitverlängerung, angemessene Pausen, Änderung der Prüfungsformen, Abwandlung der Prüfungsaufgaben, zusätzliche Erläuterungen der Prüfungsaufgaben;
- die Zulassung spezieller Hilfen, z.B. größere Schriftbilder, Anwesenheit einer Vertrauensperson, Zulassung besonders konstruierter Apparaturen, Einschaltung "eines Dolmetschers".

33. Bei der Prüfung von Behinderten ist es notwendig, einen engen Bezug der Prüfungsaufgaben zu den während der Ausbildung durchgeführten Aufgaben herzustellen. Soweit überregionale Aufgaben diesen Anforderungen nicht gerecht werden, hat der Prüfungsausschuß entsprechend überregional erstellte Aufgaben zu modifizieren oder eigene Aufgaben zu erstellen.

Andere Zertifizierungsmöglichkeiten

34. Falls die Ausbildung abgebrochen oder eine Abschlußprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen wird, soll auf der Grundlage von erbrachten Leistungen in der Ausbildung ein differenziertes, qualifiziertes Zeugnis erstellt werden.

Übergangsbestimmungen

35. Nach einer Übergangszeit von 3 Ausbildungsjahrgängen soll geprüft werden, ob unter den Bedingungen dieser Empfehlung und intensiver Anwendung der Instrumentarien in den Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken von den bestehenden Regelungen nach [§ 48 BBiG/§ 42b HwO](#) Abstand genommen werden kann.

Über die Erfahrungen bei der Anwendung dieser Empfehlung sollen die Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke in regelmäßigen Abständen Bericht geben.